



Leitlinien der Akademie der Bildenden Künste München für die Erfüllung der Lehrverpflichtung vom 30.01.2026

Auf Grund von Art. 9, 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13.02.2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Leitlinien:

§ 1 Geltungsbereich

¹Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinien sind alle an der Akademie der Bildenden Künste München (im Folgenden: Hochschule) wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2 Grundsätze

- (1) ¹Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ²Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht der Kunsthochschulen umfasst 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters.
- (2) ¹Die Regellehrverpflichtung gibt den Umfang der Lehrverpflichtung an, den das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Hochschule regelmäßig zu erfüllen hat. ²Der Umfang der Regellehrverpflichtung an Kunsthochschulen ergibt sich aus § 5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG).

§ 3 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen, Ausgleich von Über- und Unterschreitungen

- (1) ¹Die in den Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet. ²Die Anrechnung nach Satz 1 setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird. ³Satz 2 gilt bei der Nutzung digitaler Lehrformate entsprechend.
- (2) ¹Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden. ²Die Anzahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungsstunden ist der Personalstelle am Semesterende schriftlich anzuzeigen.
- (3) ¹Vorlesungen, Übungen und Seminare, die nicht bereits unter Absatz 1 und 2 fallen, werden auf die Lehrverpflichtung voll, Kolloquien zu sieben Zehnteln angerechnet. ²Exkursionen werden mit ihrem unterrichtsbezogenen Teil zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet (durch wissenschaftliches Lehrpersonal betreute Exkursionen zu 1,0); je Tag werden höchstens acht Zeitstunden an Lehre zugrunde gelegt. ³Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. ⁴An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung der Präsidentin (m/w/d) der Hochschule bis zur Dauer von zwei Wochen und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn Dozierende der Partnerhochschule Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen, für die Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule keine Vergütung gewährt wird und die wegfällenden Lehrveranstaltungen vertreten werden.



- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts in allen Lehrbereichen, die im Regelfall als Unterricht in einer Klasse oder als sonstiger Einzel- oder Gruppenunterricht stattfinden, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.
- (5) ¹Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. ²Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.
- (6) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt nur einmal angerechnet. ²Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden.
- (7) ¹Betreuungstätigkeiten für Diplom-, Bachelor-, Master- und andere Studienabschlussarbeiten sowie vergleichbare Studienarbeiten (Abschlussarbeiten) können nur einmal je Studierenden unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands, insgesamt aber nur bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:
- a) Bachelorarbeit: 0,05,
 - b) Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen: 0,05,
 - c) Masterarbeit: 0,10.
- (8) ¹Lehrveranstaltungen, die aufgrund keiner anwesenden Studierenden oder wegen Unterschreitung der vorher festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden können, können nicht als erbracht gewertet werden; die Anrechnung einer angemessenen Vorbereitungszeit ist statthaft.
- (9) ¹Lehrveranstaltungen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht bzw. nicht vollständig abgehalten werden können, gelten als erbracht. ²Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, die aus objektiven Hinderungsgründen, wie Feiertage und Schließtage, die die Lehrperson nicht beeinflussen kann, nicht abgehalten werden können.
- (10) ¹Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen hat innerhalb von drei Jahren in eigener Verantwortung zu erfolgen. ²Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

§ 4 Digitale Formate

- (1) ¹Dem hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal steht es frei, Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise digital abzuhalten. ²Die Lehre in Präsenz hat grundsätzlich Vorrang. ³Der Einsatz digitaler Lehrformate in den Studienwerkstätten ist zuvor von der Hochschulleitung zu genehmigen.
- (2) ¹Lehrveranstaltungen, die digital gestützt durchgeführt werden, werden in entsprechender Anwendung des § 2 auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn sie einschließlich der Vor- und Nachbereitung und begleitenden Betreuung mit einer vergleichbaren zeitlichen Belastung für die Lehrenden verbunden sind. ²Die Anrechnung ist in der Regel auf 25% der Lehrverpflichtung des Lehrenden begrenzt; bei besonderem dienstlichem Interesse kann diese Begrenzung durch Genehmigung der Präsidentin (m/w/d) überschritten werden. ³Auf Anforderung der Präsidentin (m/w/d) hat die Lehrperson die zeitliche Belastung nach Satz 1 glaubhaft darzulegen.



- (3) ¹Eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung setzt auch hier voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird.

§ 5 Nachweis der Lehrverpflichtung innerhalb der Hochschule

- (1) ¹Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung des Art. 55 BayHIG hochschulöffentlich bekanntzugeben (Eintragung in das digitale Vorlesungsverzeichnis/ CAS eCampus bis zu dem von der Verwaltung bekanntgegebenen Termin) und in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit des Semesters abzuhalten.
- (2) ¹Der Nachweis über die Erfüllung der Lehrverpflichtung erfolgt spätestens am Ende der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Hochschule stellt ein verpflichtend zu verwendendes Musterformular zur Verfügung.
- (3) ¹Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden kann entsprechend dem Unterrichtsbedürfnis die Erfüllung der Lehrverpflichtung auch für die ununterrichtsfreie Zeit des Semesters angeordnet werden. ²Die Verpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, während der regelmäßigen Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung an der Hochschule anwesend zu sein, bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Studienwerkstätten leiten, erfüllen ihre Lehrverpflichtung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes. ²Sie gilt insoweit als erfüllt.
- (5) ¹Bei Lehrpersonen wird von der Erfüllung der Lehrverpflichtung ausgegangen, wenn diese als Leitung eine künstlerischen Klasse oder einen Masterstudiengang mit mindestens 20 Studierenden für die Dauer der Vorlesungszeit des Semesters betreuen; in Sommersemestern gilt dies ab einer Klassenstärke von 17 Studierenden. ²Als Nachweis gilt die Klassenliste und eine schriftliche Erklärung der entsprechenden Lehrperson, die Lehrverpflichtung ordnungsgemäß erfüllt zu haben. ³Die Erklärung ist spätestens am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters in der Personalstelle abzugeben.
- (6) ¹Die Möglichkeit der Präsidentin (m/w/d), auch von anderen Lehrpersonen an Kunsthochschulen Einzelnachweise zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 6 Gewährung von Ermäßigungen

- (1) ¹Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt. ²Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden befristet. ³Zuständig für Anordnungen nach dieser Norm ist die Präsidentin (m/w/d).
- (2) ¹Für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinn des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird auf § 6 AVBayHIG verwiesen.
- (3) ¹Für die Wahrnehmung folgender Funktionen und Aufgaben innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden bei
1. nicht hauptberuflichen Präsidentinnen (m/w/d) bis zu 100%
 2. nicht hauptberuflich tätigen Vizepräsidentinnen (m/w/d)
 - a. bei einer Vizepräsidentin (m/w/d) bis zu 75 %
 - b. bei zwei Vizepräsidentinnen (m/w/d) insgesamt bis zu 100 %
 - c. bei drei oder vier Vizepräsidentinnen (m/w/d) insgesamt bis zu 120 %.
 3. Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und der Vertretung insgesamt bis zu 30 %
 4. Studiendekanin (m/w/d) bis zu 20 %; mit einer Vertretung insgesamt bis zu 30 %.



²Werden von einer Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. ³Für die Wahrnehmung der Funktionen nach Satz 1 kann eine Ermäßigung auch generell vorgesehen werden.

- (4) ¹Zur Gewinnung und Erhaltung von Professorinnen (m/w/d) an Kunsthochschulen, die in der bildenden Kunst, im Theaterleben sowie im Kulturbetrieb eine herausragende Position einnehmen, kann die Lehrverpflichtung befristet ermäßigt werden. ²Die Ermäßigung darf 50% der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.
- (5) ¹Die Präsidentin (m/w/d) der Hochschule kann die Lehrverpflichtung von Professorinnen (m/w/d) befristet um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden höher festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professoren oder Professorinnen vorübergehend zusätzlich Aufgaben der Lehre in ihrem Fach wahrnehmen. ²Die Präsidentin (m/w/d) der Hochschule kann die Lehrverpflichtung von Professorinnen (m/w/d) abweichend von den in Satz 1 genannten Bestimmungen befristet um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden niedriger festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professorinnen (m/w/d) vorübergehend zusätzliche Aufgaben im Bereich der Forschung oder Kunst in ihrem Fach wahrnehmen.
- (6) ¹Die Präsidentin (m/w/d) kann die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das aus von der Deutschen Forschungsgemeinschaft bereit gestellten Mitteln oder aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird, bis auf zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigen.
- (7) ¹Für Ermäßigungen oder Freistellungen bei Lehrpersonen, die im öffentlichen Interesse Aufgaben außerhalb ihrer Hochschule wahrnehmen, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, wird auf § 1 Abs. 2 AVBayHIG verwiesen.

§ 7 Anordnung von Abweichungen

¹Für die Anordnung von Abweichungen durch die Präsidentin (m/w/d) wird auf § 2 Abs. 3 und Abs. 4 AVBayHIG verwiesen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 27.01.2026 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 30.01.2026.

München, den 30.01.2026

Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin



Diese Satzung wurde am 30.01.2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.01.2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.01.2026.